

hauptamtlichen Tätigkeit für die Durchführung von Kontrollen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion an Schwerpunkten freizustellen.

Der durchschnittliche Monatsverdienst ist durch den freistellenden Betrieb bzw. die freistellende Einrichtung weiterzuzahlen

- die Vorschläge und Empfehlungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sorgfältig auszuwerten und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der nutgedeckten Mängel, einschließlich erforderlicher Erziehungsmaßnahmen, zu veranlassen und auf

Verlangen darüber den betreffenden Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion Rechenschaft zu legen

- zu öffentlichen Vorschlägen und Kritiken der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion öffentlich Stellung zu nehmen
- dafür zu sorgen, daß den ehrenamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion aus ihrer Kontrolltätigkeit keine Nachteile erwachsen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck' des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. III

Anordnung Nr. 2 vom 7. Mai 1970 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen, 1C Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*